

(2) Vor der Impfung ist die entsprechende Hautpartie ausreichend mit Wundbenzin, 70 % Alkohol oder Äther, zu reinigen. Bis zur Impfung muß die Haut völlig abgetrocknet sein.

(3) Nach der Impfung hat der Impfarzt das völlige Eintrocknen des Impfstoffes durch Hilfskräfte beaufsichtigen zu lassen.

(4) Die Impfpflichtigen bzw.⁷ deren Erziehungsberechtigte oder die für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten sind über die Verhaltensweise nach der Schutzimpfung zu belehren.

§ 11

Mitteilung über einen ungewöhnlichen Impfverlauf

(1) Bei ungewöhnlichem Impfverlauf sind der Impfpflichtige bzw. dessen Erziehungsberechtigte oder der für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigte verpflichtet, unverzüglich einen Arzt, möglichst den Impfarzt, zu benachrichtigen.

(2) Der Arzt hat festgestellte Abweichungen vom normalen Impfverlauf der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich anzuzeigen. Hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion selbst die Impfung vorgenommen, ist diese Meldung an den Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis zu geben.

§ 12

Wiedervorstellung zur Impfung

Wird ein Impfpflichtiger von der Impfung zurückgestellt, so hat er sich oder ist er vom Erziehungsberechtigten oder dem für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten dem Impfarzt nach Ablauf der Zurückstellungszeit erneut unaufgefordert zur Impfung vorzustellen.

§ 13

Nachschau

(1) Die Nachschau hat am 6. bis 8. Tag nach der Erstimpfung zu erfolgen. Der anberaumte Termin ist einzuhalten. Im Verhinderungsfall sind der Impfpflichtige oder dessen Erziehungsberechtigte oder der für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigte verpflichtet, mit dem Impfarzt einen neuen Termin für die Nachschau zu vereinbaren. Bei der Wiederholungsimpfung erfolgt die Nachschau ebenfalls nach einer Woche, bei vorangegangem Pockenkontakt ab 4. Tag.

(2) Bei der Nachschau hat der Impfarzt den Erfolg der Impfung im Impfausweis einzutragen.

(3) Die Impfreaktionen sind in der Impfliste wie folgt festzuhalten:

Knötchen-, Bläschen- oder Pustelreaktion an einer bzw. zwei Impfstellen.

(4) Die Impfung gilt als erfolgreich, wenn bei der Erstimpfung mindestens eine Pustel zur völligen Entwicklung gekommen ist bzw. bei Wiederholungsimp-

fungen mindestens eine Impfstelle entweder eine Knötchen-, beschleunigte Bläschen- oder modifizierte Pustel- bzw.⁷ Erstimpfreaktion zeigt.

(5) Bei Reisen in Gebiete, für die eine Pockenschutzimpfung vorgeschrieben ist, bzw. bei örtlicher Pockengefahr, gilt die Knötchenreaktion nicht als sicherer Erfolg. Die Pockenschutzimpfung ist in diesem Falle zu wiederholen. Das gleiche gilt für medizinisches und anderes Personal bzw.⁷ Hilfspersonal, das für den Einsatz beim Auftreten einer Pockenerkrankung vorgesehen ist, es sei denn, daß die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb der Dreijahresfrist eine Pustelreaktion ergeben hatte.

(6) War die Impfung ohne Erfolg, hat der Impfarzt am Tage der Nachschau die Impfung zu wiederholen oder einen erneuten Impftermin festzulegen.

(7) Bleibt bei der Erstimpfung der Erfolg auch nach dem 2. Impfversuch aus, so ist die Pockenschutzimpfung nach einigem Abstand, in der Regel nach einem Jahr, zu wiederholen. Nach dem 3. erfolglosen Impfversuch hat der Impfpflichtige der gesetzlichen Impfpflicht genügt.

§ 14

Abschließende Maßnahmen

Nach Beendigung der Nachschau ist die Impfliste abzuschließen und dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Kreis zu übergeben.

§ 15

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 45 bis 47 und 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig Ireten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 21. März 1962 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 197),
- b) die Anordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 861),
- c) die Richtlinie für Impfarzte zur Durchführung von Pockenschutzimpfungen vom 5. Juni 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 7/62).

Berlin, den 11. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n